

Beschlussvorlage

2021/SVS/174

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

Übergabe- / Übernahmevertrag für die Trink- und Abwasseranlagen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kaserne Meckl. Schweiz/Nordteil und Technik Bereich Lützow- Kaserne“ in Basepohl zwischen der Stadt Stavenhagen und dem WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeiter:</i> Christina Michael	<i>Datum</i> 27.05.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2021	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	21.07.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	11.08.2021	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	19.08.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen beschließt den
Übergabe-/Übernahmevertrag für die Trink- und Abwasseranlagen des
Bebauungsplanes Nr. 14 „Kaserne Meckl. Schweiz Nordteil und
Technik Bereich Lützow-Kaserne“ in Basepohl

zwischen der

Reuterstadt Stavenhagen

Schloss 01 in 17153 Stavenhagen vertreten durch den

Bürgermeister Herrn Stefan Guzu und die 1.Stadträtin Frau Berit Neumann

und dem

WasserZweckVerband (WZV) Malchin Stavenhagen

Schultetusstraße 56 in 17153 Stavenhagen

vertreten durch den

Verbandsvorsteher Herrn Axel Müller und den 1.stellvertretenden
Verbandsvorsteher Herrn Johannes Krömer

Sachverhalt

Lt. § 2 der Kommunalverfassung M-V gehört es zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises einer Gemeinde die Versorgung mit Wasser und die Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Diese Aufgabe hat die Stadt Stavenhagen für ihre Gemeinde dem WZV Malchin Stavenhagen übertragen. Mit diesem Vertrag sollen die Trink- und Abwassersysteme aus dem B-Plan Nr. 14 dem WZV Malchin Stavenhagen kostenfrei zur Bewirtschaftung übergeben werden.

Bereits 2006 und 2012 hat die Stadt Stavenhagen im Rahmen der Konversion das Gebiet des B-Planes Nr. 14 „Kaserne Meckl. Schweiz/Nordteil und Technik Bereich Lützow-Kaserne“ in Basepohl durch den Bau neuer Trink- und Abwasseranlagen erschlossen. Das Schmutzwasser wurde in dieser Zeit der bundeswehreigenen Kläranlage außerhalb des B-Planes Nr. 14 zugeführt. Der WZV Malchin-Stavenhagen war für diese Konversionsflächen zum Zeitpunkt der Erschließung daher nicht abwasserbeseitigungspflichtig. Diese Pflicht entstand erst mit dem 18.08.2017. Ab diesem Zeitpunkt war die Kläranlage der Bundeswehr zurückgebaut, ein neues Schmutzwasserpumpwerk in Betrieb genommen und das Abwasser wird in die Kläranlage des WZV in Stavenhagen eingeleitet. Die hierfür erforderlichen Bauleistungen erfolgten im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Auftrag der Stadt Stavenhagen in einer späteren Stufe der Konversion innerhalb des B-Planes Nr. 17 „Meckl.Schweiz/Südteil“ von Basepohl.

Ziel ist es, nach Beendigung aller Erschließungsarbeiten im Bereich der B-Plangebiete Nr. 14 und 17 auf den Konversionsflächen zuzüglich der Schmutzwasserdruckrohrleitung nach Stavenhagen Basepohl die Trink- und Abwasseranlagen vollständig dem WZV in sein Vermögen, in seine Verwaltung und in seinen Unterhalt zu übergeben. Die Übergabe der Anlagen aus dem B-Plan Nr. 17 wurde bereits in einem früheren Vertrag im Jahr 2015 mit dem WZV festgelegt. Der jetzige Vertrag soll als Ergänzung des Vertrages aus dem Jahr 2015 dienen und darüber hinaus die Ablösung der Beitragspflicht für die Abwasseranlagen im Gebiet des B-Plan Nr. 14 regeln.

Lt. KAG M-V i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des WZV Malchin-Stavenhagen entstehen mit der Fertigstellung von Erschließungsmaßnahmen Anschlussbeiträge, in diesem Fall für die Schmutz- und Regenwasserhausanschlüsse. Lt. gültiger Satzung entspricht das einem Gesamtanschlussbeitrag für die B-Pläne Nr. 14 und 17 von 6.980.040,70 €. Sofern die nachgewiesenen Herstellungskosten für Abwasser den Gesamtanschlussbeitrag erreichen bzw. überschreiten, ist die Stadt Stavenhagen nicht verpflichtet, weitere Anschlussbeiträge für die Konversionsflächen an den WZV zu zahlen. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden die B-Pläne Nr. 14 und 17 ebenfalls zusammen betrachtet. Es handelt sich um ein einheitliches Gebiet, dessen Teilung in 2 B-Plan Areale dem sukzessiven Abzug der Bundeswehr geschuldet war. Auf Basis von Rechnungen und Aufträgen kann die Stadt für die Abwasseranlagen in beiden Bebauungsplänen 7.100.641,68 € Investitionskosten nachweisen. Da diese Kosten höher sind als die Gesamtanschlussbeiträge lt. Satzung sind keine weiteren Beiträge mehr durch die Stadt Stavenhagen an den WZV zu zahlen.

Alle Einzelheiten zur Übernahme der Anlagen durch den WZV können dem beiliegenden Vertrag entnommen werden.

In § 22 (4) Pkt. 3 der Kommunalverfassung M-V ist festgelegt, dass in der Hauptsatzung bestimmt wird, in welchen Wertgrenzen der Hauptausschuss über Gemeindevermögen Entscheidungen treffen kann. Die Hauptsatzung der Stadt Stavenhagen hat in § 5 Abs. 3 Nr. 5 hierfür eine Obergrenze von 25 T€ definiert. Für die Entscheidung oberhalb dieser Wertgrenze ist die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Übernahmevertrag B-Plan Nr. 14 Stand 06.2021 (öffentlich)
2	Anlage zum Übernahmevertrag Baukostenübersicht (öffentlich)
3	B-Plan Nr. 14 als Flurkarte in A 3 Format (öffentlich)



Übergabe- / Übernahmevertrag Trinkwasser und Abwasser

Bebauungsplan Nr. 14 „Kaserne Mecklenburgische Schweiz/ Nordteil und Technik Bereich Lützow - Kaserne“ der Stadt Stavenhagen für den Ortsteil Basepohl

**zwischen
dem WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen
und
der Reuterstadt Stavenhagen**

Der WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen, Schultetusstraße 56 in 17153 Stavenhagen, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Axel Müller und den 1. stellvertretenden Vorstandsvorsteher Herrn Johannes Krömer

- nachstehend WZV genannt-

und

die Reuterstadt Stavenhagen, Bürger- und Verwaltungszentrum Schloss 1 in 17153 Stavenhagen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Guzu und die 1. Stadträtin Frau Berit Neumann

- nachstehend Stadt genannt-

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Bereits 2006 und 2011 hat die Stadt Stavenhagen die gewerblichen Grundstücke in einem Teil des Konversionsgebietes (B-Plan Nr. 14 „Kaserne Mecklenburgische Schweiz/ Nordteil und Technik- Bereich Lützow- Kaserne“) mit Trink- und Abwasser erschlossen.

Das Abwasser wurde in dieser Zeit dem Klärwerk der Bundeswehr zugeführt, der WZV war nicht abwasserbeseitigungspflichtig für das Konversionsgebiet.

Ein Vertrag für eine Übergabe der Abwasseranlagen an den WZV konnte dementsprechend zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden.

Erst seit dem 18.08.2017, mit der Einleitung des Abwassers (Schmutzwassers) in das Klärwerk des WZV in Stavenhagen, ist der WZV abwasserbeseitigungspflichtig.

Mit diesem Vertrag wird die Übergabe der von der Stadt Stavenhagen hergestellten Trinkwasser- und Abwasseranlagen im Gebiet des B-Planes Nr. 14 geregelt. Ziel ist es, nach Beendigung aller Erschließungsarbeiten innerhalb des Konversionsgebietes, vermutlich im Juni 2021, die Trinkwasser- und Abwasser-Anlagen vollständig dem WZV zu übergeben.

Mit Beendigung aller Erschließungsmaßnahmen im Gebiet des B-Planes Nr. 14 entsteht eine Anschlussbeitragspflicht nach dem KAG M-V i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des WZV, (Anlage 11). Dieser Vertrag soll bereits vor Entstehen dieser Beitragspflicht Regelungen zur Ablösung des Beitrages treffen.

Bei den Gebieten der B-Pläne Nr.14 und Nr.17 handelt es sich nach Betrachtung der Stadt um ein einheitliches Konversionsgebiet, dessen Teilung in zwei B-Plangebiete sich historisch aus der sukzessiven Widmung des ehemaligen Bundeswehrgebietes zu zivilen Zwecken ergibt. Es bestand daher stets ein Interesse der Stadt, in die Erschließung des gesamten Gebietes zu investieren und dieses gesamtheitlich, ungeachtet der bauplanungsrechtlichen Teilung, zu erschließen.

Für die Übergabe der Trinkwasser- und Abwasser-Anlagen im Bereich des B-Planes Nr. 17 „Kaserne Mecklenburgische Schweiz / Südteil“ gelten die Verträge vom 17.08.2015 (Trinkwasser) und 27.10.2015 /Abwasser) unverändert fort.

Dieser Vertrag dient als Ergänzung der Verträge vom 17.08.2015 / 27.10.2015 und soll darüber hinaus die Ablösung der Beitragspflicht für die Abwasseranlagen im Gebiet des B-Planes Nr. 14 regeln. Dieser Vertrag soll dabei alle für den WZV und die Stadt entstehenden abgabenrechtlichen und haushaltrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Ablösung der Beitragspflicht im gesamten Konversionsgebiet abschließend regeln und eine Doppelbelastung der Stadt durch, über die Erschließungsbeiträge hinausgehende Erschließungskosten, vermeiden.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt verpflichtet sich zur kostenfreien Übergabe und Übereignung der nach Maßgabe dieses Vertrages hergestellten öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen. (betrifft Schmutzwasser und für einige Grundstücke auch Regenwasser, siehe Punkt 2)

Die Flächen/ Flurstücke, innerhalb derer die Erschließung 2006 und 2011 erfolgt ist, sind in dem als Anlage 1 beigefügten Flurkartenauszug rot gekennzeichnet.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung: Basepohl

Flur: 2

Flurstücke:

Erschlossene Grundstücke: 13/7, 13/10, 14/4, 14/5, 14/6, 14/11, 14/12, 14/13, TF aus 14/15, 15/5, 107/2, 108/2, 109/2, 110/2, 115/3, 116/3, 117/3, 118/3, 119/3, 120/3, 121/3, 122/4, 123/4, 124/3, 125/3, 126/3, 137/3, 138/3, 139/3, 140/1, 140/7, 140/8, 141/3, 141/4, 142/3, 142/4, 143/1, 144/4, 145/4, 145/5, 146/4, 151/2,

Verkehrsflächen:

13/8, 14/16, 17/4, 115/4, 114/4, 137/4, 138/4, 139/4, 144/9, 140/4, 141/2, 142/2, 143/2, 145/6, 146/6 sowie Teilflächen aus 13/27, 115/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 124/1, 125/1, 126/1, 127

Pumpwerk:

122/3, 123/3

Regenwasserrückhaltung / Vorfluter:

15/4, 17/2, 145/7, 140/6

Grünflächen / Wald:

13/29 sowie Teilflächen aus 15/1 und 16

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 (Anlage 2) und die Bestandspläne (Anlage 5) liegen dem Vertrag bei.

2. Ausgenommen von der Übernahme sind die neu hergestellten Regenwasseranlagen im nördlichen Gebiet (Planstraße 2, siehe Anlagen 2 und 5). Die in dieser Straße neu verlegten Regenwasseranlagen dienen ausschließlich der Entwässerung der Straße. Die angrenzenden Grundstücke sind über separate, eigene Anlagen an angrenzende Vorfluter bzw. Gräben angeschlossen.
3. Der WZV verpflichtet sich, die öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen bei Vorliegen der in § 5 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in seine Verwaltung, in sein Vermögen und in seinen Unterhalt zu übernehmen.

§ 2 Fertigstellung der Anlagen

1. Die Stadt hat die öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages wie folgt fertiggestellt (Abnahmeprotokolle, Anlage 4).
 - Planstr. 1 12.12.2006
 - Verbindung zur Lützw Kaserne Planstr. 2 und 3 05.12.2006
 - Öffentl. SW / RW Leitung auf Grundstück Bio-Eichenmühle 20.11.2007
 - Planstr. 2 06.04.2011
 -

2. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mängelbeseitigung durch den WZV besteht nicht.

§ 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Stadt hat auf ihre Kosten die Planung, Vermessung und Herstellung der für die öffentliche Erschließung der Grundstücke notwendigen Erschließungsanlagen für Trinkwasser und Abwasser gemäß der Ausführungsplanung (Anlage 3) und im Sinne der Satzungen des WZV (Anlage 6-8 und 10-12) vorgenommen.
2. Die Stadt hat alle notwendigen bau-, wasserrechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen auf ihre Kosten vor Baubeginn eingeholt.
3. Für das zur Verfügung stellen von Flächen außerhalb des öffentlichen Bauraumes, die für die Herstellung und den Betrieb der öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen auf den privaten Grundstücken notwendig sind, zahlt der WZV keine Entschädigungen.
4. Die Herstellung der Abwasseranschlüsse (getrennt für die Schmutz- und Regenwasser) erfolgte durch die Stadt. Diese wurden bis auf das Grundstück verlegt und enden mit jeweils einem Übergabeschacht. Vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen für Regenwasser wurden bedarfsweise über die neu verlegten Anschlusskanäle an die neuen Abwasseranlagen angeschlossen.
5. Für die Beseitigung festgestellter Mängel im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer zuständig.
6. Nach erfolgter Übergabe gemäß § 4 dieses Verträgen sind weitere Nutzungen der öffentlichen Abwasseranlagen vom Grundstückseigentümer beim WZV zu beantragen. Dabei ist das Formular des WZV (Anlage 12) zu nutzen. Wenn die Grundstückseigentümer weitere Anschlüsse nach Übergabe an den WZV beantragen, dann werden diese nach tatsächlichem Aufwand dem Antragsteller durch den WZV in Rechnung gestellt.
7. Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage auf den privaten Grundstücken ist durch ein fachkundiges Unternehmen vorzunehmen.
8. Die Herstellung der Trinkwasserhausanschlüsse erfolgte durch die Stadt. Die Anschlüsse beginnen mit der Anbohrung an der Versorgungsleitung und enden mit dem Hauptabsperrventil (siehe Wasserversorgungssatzung, Anlage 7, §10, Absatz 1).

Bei den zum Zeitpunkt der Erschließung ungenutzten Grundstücken endete die Leistung der Stadt an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstückes. Der einzelne Anschluss wurde mit einer Endkappe verschlossen.

Die Weiterführung des Trinkwasserhausanschlusses auf dem Grundstück ist gemäß der Kostenerstattungssatzung Trinkwasser des WZV (Anlage 6)

kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer und erfolgt durch den WZV. Der schriftliche Antrag ist vom Grundstückseigentümer beim WZV zu stellen. Dabei ist das Formular des WZV (Anlage 9) zu nutzen. Die Anschlussarbeiten werden durch eine vertraglich gebundene Rohrleitungsfirma des WZV ausgeführt.

§ 4 Gewährleistung und Abnahme

1. Die Stadt hat die Trinkwasser- und Abwasseranlagen mängelfrei abgenommen (Anlage 4). siehe auch § 2
2. Die Stadt übernimmt die Gewähr, dass ihre beauftragten Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hatten, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprachen und nicht mit Fehlern behaftet waren, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
3. Die einzelnen Gewährleistungsfristen nach den Regeln der VOB waren wie folgt abgelaufen:

Planstr. 1	12.12.2010
Verbindung zur Lützow Kaserne Planstr. 2 und 3	05.12.2010
Öffentl. SW / RW Leitung auf Grundstück Bio-Eichenmühle	20.11.2011
Planstr. 2	20.12.2015

Die Stadt übergibt dem WZV die durchgeführten Gewährleistungsabnahmen für die Trinkwasser- und Abwasseranlagen.
4. Sollte die Gewährleistungsabnahmen nicht erfolgt sein, sind eine TV-Inspektion und die evtl. erforderliche Schadensbegutachtung durch die Stadt zu veranlassen. Die sich ggf. daraus ableitende Mängelbeseitigungen wird im Auftrag und zu Lasten der Stadt durchgeführt.

§ 5 Inbetriebnahme und Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Der WZV übernimmt die 2006, 2007 und 2011 hergestellten Trinkwasser- und Abwasseranlagen in seine Verwaltung, Unterhaltung und Baulast, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Bei öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen liegen, diese durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit grundbuchrechtlich zu Gunsten der Stadt gesichert sind und mit Übernahme der Abwasseranlagen eine Abtretung diese grundbuchrechtlichen Sicherungen an den WZV erfolgt ist.
 - Die Stadt vorher die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch gestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen und die Bauakten gemäß Punkt 4 übergeben hat.
 - Eine Aufstellung von gültigen Verträgen mit Angabe der Laufzeit und Kündigungsfristen, die die Stadt mit Dritten zum Betrieb/ Unterhaltung der Trinkwasser- und Abwasseranlagen abgeschlossen hat.

2. Spätestens mit der Übernahme erlöschen alle entsprechenden Pflichten der Stadt. Die Gewährleistungsansprüche werden hiervon nicht berührt.
3. Folgende Unterlagen sind weiterhin vorzulegen:

Bauakte mit folgendem Inhalt:

- Bestandspläne nach WZV-Dokumentationsrichtlinie,
- Rechnungen (Aufgliederung siehe § 6),
- Abnahmeniederschriften,
- Herstellerbescheinigungen, Nachweise technischer Vorschriften,
- Materialnachweise, technische Dokumentation (Verdichtungsnachweise, Kanalbefahrungen, Druckprüfungen, Freigabe des Gesundheitsamtes),
- Lieferscheine,
- Aufmaße,
- Nachträge, Nachtragsvereinbarungen,
- Änderungen, Zusatzleistungen,
- Bauablaufplan, Bautagesberichte,
- Niederschriften Bauablaufberatungen (BOL),
- Bautagebuch der örtlichen Bauüberwachung (öBÜ),
- Aufträge,
- Angebot des Auftragnehmers,
- Baugenehmigung, Vereinbarungen, fachtechnische Stellungnahmen
- Unterlagen zu Leitungsrechten (Grundbuchauszüge – Eintragungsnachrichten, Lageplan und Anlagenbeschreibung).

Die aufgeführten Unterlagen werden Eigentum des WZV.

4. Der WZV bestätigt gegenüber der Stadt unverzüglich und schriftlich (Übernahmeprotokoll) die Übernahme der Erschließungsanlagen in sein Eigentum und damit in seine Verwaltung und Unterhaltung.

§ 6 Nachweis der vertraglichen Leistungen

1. Die geprüften Rechnungen für die Planung und Herstellung der öffentlichen Trinkwasser- und Abwasseranlagen sind dem WZV zu übergeben.
2. Die Stadt gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihr die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, getrennt für:
 - Trinkwasserleitungen,
 - Trinkwasserhausanschlüsse,
 - Schmutzwasserkanäle,
 - Schmutzwasseranschlüsse,
 - Schmutzwasserdruckrohrleitung,
 - Schmutzwasserpumpwerk,
 - Regenwasserkanäle,
 - Regenwasseranschlüsse

§ 7 Ablösevereinbarung (Beiträge)

1. Für die Bereitstellung der Anlagen der Abwasserbeseitigung sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung des WZV, (Anlage 11) Anschlussbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser zu leisten.
2. Der WZV und die Stadt sind sich darüber einig, dass der Beitrag für alle erschlossenen Grundstücke innerhalb des Konversionsgebietes (B-Plan Nr. 14 und B-Plan Nr. 17) gemäß. § 7 Abs. 5 KAG M-V i.V.m. § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung des WZV (Anlage 11) abgelöst wird.
3. Für das Konversionsgebiet (B-Plan Nr. 14 und Nr. 17) ergibt sich auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung des WZV ein Gesamtanschlussbeitrag in Höhe von 6.980.040,70 €.

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

B-Plan Nr. 14: 2.380.910,97 € Beitrag für Schmutz- und Niederschlagswasser,
(Anlage 13)

B-Plan Nr. 17: 4.599.129,73 € Beitrag für Schmutz- und Niederschlagswasser,
(Anlage 14)

Summe: 6.980.040,70 € Beitrag für das gesamte Konversationsgebiet.

4. Sofern die Stadt eigene Maßnahmen zur Erschließung des Konversionsgebietes durchführt, und diese die Höhe des Gesamtanschlussbeitrages von 6.980.040,70 € erreichen oder überschreiten, ist die Stadt zur Vermeidung einer Doppelbelastung nicht verpflichtet, weitere Anschlussbeiträge für das betroffene Gebiet an den WZV zu zahlen.
5. Übersteigen die anerkannten Kosten die Höhe der satzungsmäßigen Beiträge, so hat die Stadt keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe der Beiträge hinausgehenden Kosten.
6. Unterschreiten die Gesamterschließungskosten der Stadt den vom WZV zu erhebenden Gesamtanschlussbeitrag, ist die Stadt verpflichtet, den Differenzbetrag dem WZV zu erstatten. Gemäß den Angaben der Stadt, (Anlage 15), ist dies nicht zu erwarten.
7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für einen Großteil der Grundstücke des B-Planes Nr. 17 bereits die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Eine Änderung der Ablöseabrede in § 10 des Vertrages vom 27.10.2015 erfolgt daher nicht.
8. Die von der Stadt bereits nach § 10 des Vertrages vom 27.10.2015 (Abwasser B-Plan Nr.17) geleisteten Erschließungskosten für das Gebiet des B-Planes Nr. 17 für die Herstellung der Abwasseranlagen in Höhe von 5.249.036,00 € zzgl. 15%

Baunebenkosten betragen 6.036.391,72 €, siehe Anlage 14. Diese werden auf den Gesamtanschlussbeitrag angerechnet.

9. Werden die Abwasseranlagen nicht vom WZV übernommen, erhebt der WZV Beiträge für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage für das jeweilige Grundstück gemäß Anlage 13 und 14.

§ 8 Bestandteile dieses Vertrages

Verbindliche Bestandteile des Vertrages sind folgende Anlagen:

1. Flurkartenauszug vom 29.04.2021 (Darstellung der Grenzen des Erschließungsgebietes)
2. Bebauungsplan Nr. 14 „Kaserne Mecklenburgische Schweiz/ Nordteil“,
3. Ausführungsplanung Kanal-und Rohrleitungsbau, PFU Neubrandenburg vom 19.05.2006 und Ausführungsplanung Wasserversorgung und Abwasserableitung, PFU Neubrandenburg vom 10.05.2006,
4. Abnahmeprotokolle vom 05.12.2006, 12.12.2006, 20.11.2007 und 06.04.2011
5. Bestandspläne Trinkwasser und Abwasser von 2007 und 2012 (Übersichten GIS, Bestandsplan Wasser und Abwasser vom 28.05.2021)
6. Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über Kostenerstattungsbeträge für die Herstellung und Beseitigung von Hausanschlüssen und die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung vom 10.12.2007 –Kostenerstattungssatzung,
7. Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 10.12.2007 – Wasserversorgungssatzung – ,
8. Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 10.12.2007- Gebührensatzung – Trinkwasser,
9. Formular – Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
10. Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über die zentrale Abwasserbeseitigung vom 10.12.2007 –Abwasserbeseitigungssatzung –zentral-
11. Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 10.12.2007 – Beitrags und Gebührensatzung –Abwasser-,
12. Formular – Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage,
13. Beitragsermittlungen Schmutzwasser und Niederschlagswasser für B-Plan Nr. 14 vom 31.08.2019
14. Beitragsermittlungen Schmutzwasser und Niederschlagswasser für B-Plan Nr. 17 vom 03.07.2015
15. Gesamtübersicht Erschließungskosten Abwasser für den B-Plan Nr. 14 und Nr.17 vom 27.05.2021

§ 9 Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel

1. Vertragsänderungen oder –Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der WZV und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung im Original.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 10 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam durch die Unterzeichnung der Vertragsparteien.

Stavenhagen, den

WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen
Schultetusstraße 56
17 153 Stavenhagen

vertreten durch

.....
Axel Müller
Verbandsvorsteher WZV

-Siegel-

.....
Johannes Krömer
1. stellvertretender
Verbandsvorsteher des WZV

und der

Reuterstadt Stavenhagen
Bürger- und Verwaltungszentrum Schloss 1
17 153 Stavenhagen

vertreten durch

.....
Stefan Guzu
Bürgermeister
Stadt Stavenhagen

-Siegel-

.....
Berit Neumann
1. Stadträtin
Stadt Stavenhagen

Anlage 15

Gesamtübersicht Erschließungskosten Abwasser

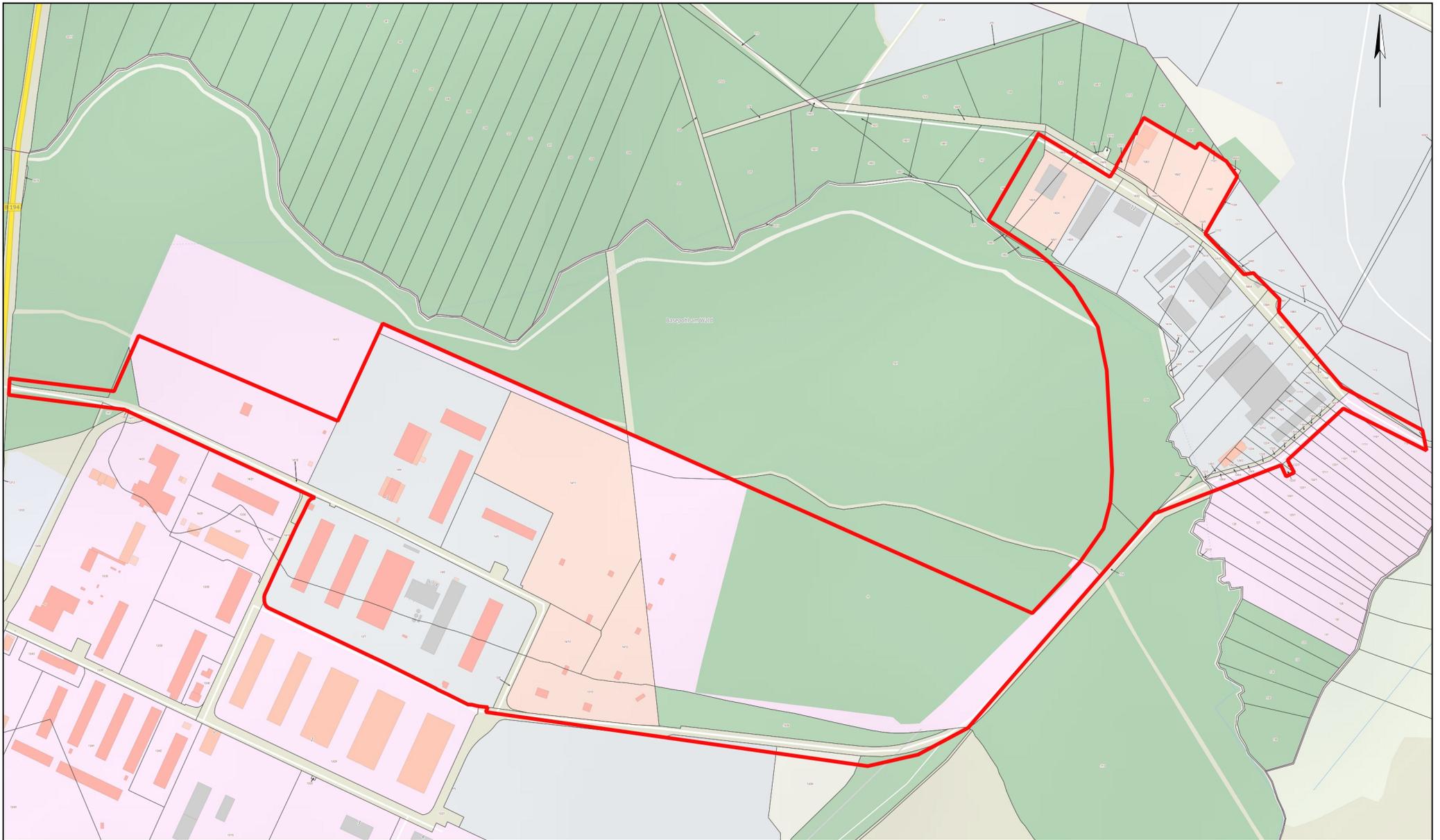
B-Plan Nr. 14 Kaserne Meckl.Schweiz Nordteil und Lützow-Kaserne

B-Plan Nr. 17 Kaserne Meckl. Schweiz/ Südteil

Bebauungsplan	Bauabschnitt	Bezeichnung	Baukosten SW/RW	Baunebenkosten SW/RW	Summe SW/RW
B-Plan Nr. 14	1.BA	1.Phase	632.687,06 €	94.903,06 €	727.590,12 €
		2.Phase ohne RW	292.747,69 €	43.912,15 €	336.659,84 €
					1.064.249,96 €
B-Plan Nr. 17	1.BA	innere Erschl.	3.969.049,92 €	595.357,49 €	4.564.407,41 €
		äußere Erschl.	527.687,44 €	79.153,12 €	606.840,56 €
	2.BA		752.298,92 €	112.844,84 €	865.143,76 €
					6.036.391,72 €
				Gesamtsumme	7.100.641,68 €

Stand:

27.05.2021



Maßstabsleiste 0 45 90 135 180 m

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder
 Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und
 Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
 innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch
 (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.
 Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen
 daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische
 Anforderungen geeignet.



**Kataster- und Vermessungsamt
 für den Landkreis
 Mecklenburgische Seenplatte**

Platanenstraße 43
 17033 Neubrandenburg

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**

Liegenschaftskarte MV 1: 4500

Erstellt am 07.05.2021

Flurstück: 15/1
 Flur: 2
 Gemarkung: Basepohl (133872)

Gemeinde: Stavenhagen, Reuterstadt (142)
 Kreis: Landkreis Meckl. Seenplatte
 Lage: